

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 7.

Inhalt: I. Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 11. Dezember 1875, Z. 18727, betreffend die stempel- und taxfreie Ausfertigung von Groß-Todtenscheinen königlich Württemberg'scher Staatsangehörigen. — II. Aenderung des Auszahlungsmodus der Verpflegsgelühren für die Laibacher Findlinge. — III. Landesgesetz vom 29. April 1873 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Krain. — IV. Ankündigungen. — V. Pränumerations-Einladung. — VI. Chronik der Diözese.

1876.

I.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 11. Dez. 1875, Z. 18727, betreffend die stempel- und taxfreie Ausfertigung von Groß-Todtenscheinen königlich Württemberg'scher Staatsangehörigen.

Die k. k. Landesregierung für Krain hat mit Erlaß vom 15. Jänner 1876, Z. 111, wörtlich Nachstehendes anher mitgetheilt:

Zu Folge einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Außern hat das königlich Württemberg'sche Ministerium des Innern unter dem 4. Dezember 1857 die Anordnung getroffen, daß von sämtlichen in Württemberg verstorbenen Ausländern Todtenscheine kostenfrei ausgestellt und von den Oberämtern zum Zwecke der Mittheilung an die betreffenden Regierungen dem dortigen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorgelegt werden, welche Anordnung namentlich Oesterreich-Ungarn gegenüber regelmäßig beobachtet worden ist.

Um dem von der königlich Württemberg'schen Regierung ausgesprochenen Wunsche nach Einhaltung tatsächlicher Gegenseitigkeit in dieser Angelegenheit nachzukommen, haben die hohen Ministerien des Innern, der Finanzen und für Kultus und Unterricht im Einvernehmen verordnet, daß fortan von den mit der Führung der Sterbematriken betrauten weltlichen und kirchlichen Funktionären von jedem in ihrem Sprengel gestorbenen königlich Württemberg'schen Staatsangehörigen, ohne diesfalls ein Ersuchen abzuwarten, unverzüglich stempel- und taxfrei von Amtswegen ein Todtenschein ausgefertigt und im Wege der politischen Behörde I. Instanz zur weitem Vorlage an den Landeschef einzusenden sein werde.

Von dieser Ministerial-Berordnung werden die Herren Matrikenführer zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen verständiget.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 20. Februar 1876.

II.

Ad Nr. 494.

Aenderung des Auszahlungsmodus der Verpflegsgelühren für die Laibacher Findlinge.

Der Auszahlungsmodus der Verpflegsgelühren für Findelkinder hat im Laufe der Jahre verschiedentliche Abänderungen erfahren.

Vom Jahre 1858—1866 wurde die Auszahlung der erwähnten Gelühren gemeinschaftlich für die Laibacher und Triester Findlinge von den Bezirksämtern in deren Amtssitzen besorgt. Dieser Vorgang wurde mittelst Landesregierungs-Berordnung vom 23. Mai 1866 Nr. 4547 dahin modificirt, daß die semestrale Auszahlung der Triester Findlingsgelühren in den vom Siege des Bezirksamtes entfernten Pfarrorten durch den betreffenden Gemeindevorstand im Beisein des Pfarrers und des Bezirkswundarzes, welcher die Zahlungsausweise sammt dem Gelde dahin zu überbringen und für diese Reisen die Diät und Fuhrkosten zu bekommen hat, stattzufinden habe.

Dieser Modus wurde nach eingeholter Wohlmeinung des Landesausschusses mittelst Landesregierungserlaß vom 20. Dezember 1856, Z. 10604, auch auf die Auszahlung der Laibacher Findlinge ausgedehnt.

Indeß war auch dieser Modus im allgemeinen mit mancherlei Uebelständen für die Betheiligten und namentlich mit bedeutenden Auslagen für den Landesfond verbunden. Der Landesausschuß hat daher den Modus der Auszahlung durch die Pfarrämter am Sitze derselben ins Auge gefaßt, weil damit einerseits keinerlei Reisekosten für den Landesfond verbunden sind, andererseits aber den Seelsorgern, den Pfllegeeltern und Findelkindern sehr weite Zureisen erspart werden. Uebrigens sollte dieser Zahlungsmodus nur für die Laibacher Findlinge seine Gültigkeit haben; hinsichtlich der Triester Findlinge bleibt es bei der bisherigen Zahlungsweise.

Dadurch, daß die Auszahlung der Triester Findlingsgebühren in der bisherigen Weise auch weiterhin stattfinden soll, dann mit Rücksicht auf die im Jahre 1871 erfolgte Auflösung der Laibacher Findelanstalt, wird das Auszahlungsgeschäft für die Laibacher Findlinge ein vorübergehendes, welches nach Auszahlung der Gebühr pro 1881 gänzlich abgewickelt erscheint, weil im letztgenannten Jahre die sämtlichen, gegenwärtig noch in Landespflege stehenden Laibacher Findlinge das 10. Lebensjahr vollendet haben werden, mit welchem Lebensabschnitte die Erfolgung der Verpflegungsgebühren an die Pfllegeeltern normalmäßig aufhört.

Bei diesem Auszahlungsmodus wird vor allem die semestrale Gebührentrichtung beibehalten. Das Geschäft an und für sich ist aber ein höchst einfaches und mit keinerlei Verrechnungen und Schreibereien für den Auszahler verbunden; denn gleichzeitig mit dem Gelde wird dem betreffenden Pfarramte ein Nominalausweis der Findlinge und ihrer Pfllegeeltern mit rubrikenweiser Ersichtlichmachung der zur Auszahlung gelangenden liquiden Gebühr zugestellt werden, dessen letzte Rubrik zur Aufnahme der Unterschrift des Geldempfängers als Zeichen der Empfangsbestätigung eingerichtet ist. Dieser so bestätigte Nominalausweis wird einfach sub Couvert rückzusenden sein. Selbstverständlich wird zu diesem Auszahlungsgeschäfte nur der betreffende Gemeindevorstand zugezogen; der Arzt intervenirt nicht mehr.

In gerechter Würdigung des dargestellten Sachverhaltes hat das fürstbischöfliche Ordinariat diesem Zahlungsmodus zugestimmt und bringt dieses den Seelsorgern mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß nach erfolgter Veröffentlichung dieser Kundmachung mit der Auszahlung der pro II. Semestri 1875 bereits fälligen Gebühren begonnen wird.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 5. April 1875.

III.

Landesgesetz vom 29. April 1873,

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Krain.

Erster Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonals.

§. 1. Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortschaftschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an, welche die Concursauschreibung vornimmt.

§. 2. Die Concursauschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortschaftschulbehörde einzubringen.

§. 3. Die Bekanntmachung der Concursauschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen, nach dem Ermessen der Bezirksschulbehörde zu bestimmenden, namentlich fachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

§. 4. Der Termin zur Einreichung der Gesuche muß mindestens auf 6 Wochen festgesetzt werden. Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege der vorgesezten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sofort beizufügen hat.

§. 5. Die Ortschaftschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen 4 Wochen an die Bezirksschulbehörde einen Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle.

§. 6. Wo bei einer Schule ein mit einem noch aufrecht erhaltenen Schulpatronate verbundenes Präsentationsrecht nicht besteht, kommt das Präsentations- (Ernennungs-) Recht der Schulgemeinde und bezüglich der Bürgerschulen dem Schulbezirke zu, und wird von denselben Organen ausgeübt, welche zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten der Volksschulen berufen sind (§§. 34 und 35 des Landesgesetzes zur Regelung der Errichtung und Erhaltung, sowie des Besuches der öffentlichen Volksschulen).

§. 7. Wird eine Schule nicht von der Schulgemeinde oder vom Schulbezirke erhalten, so steht demjenigen, welcher sie erhält, das Präsentations- (Ernennungs-) Recht zu.

§. 8. Ein Präsentationsrecht, welches Jemandem ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zusteht, erlischt mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 9. Wenn das Präsentations- (Ernennungs-) Recht nicht einer Behörde zusteht, welcher der Bezirksschulinspektor angehört, hat die Bezirksschulbehörde an die Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten ein über jene einzelnen Bewerber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Präsentations- (Ernennungs-) Acte (§. 10) beizuschließen ist.

§. 10. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte wählt innerhalb vier Wochen, ohne an den Vorschlag der Ortsschulbehörde oder eine von ihr ausgestellte Reihenfolge der Kandidaten (§. 5), beziehungsweise an das Gutachten der Bezirksschulbehörde (§. 9), gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Acten sofort der Landesschulbehörde an.

§. 11. Die Präsentation (Ernennung) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§. 12. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde beanständet (§. 50 Article 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegen stehen, an den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen, oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§. 13. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdecret aus, veranlaßt für den Ernanneten die Anweisung seines Dienstetkommens und erläßt den Auftrag an die Bezirksschulbehörde, entweder durch einen Delegirten aus ihrer Mitte oder durch den Vorstehenden der Ortsschulbehörde die Beeidigung des Ernanneten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§. 14. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernanneten in den Schuldienst, durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§. 15. Nimmt der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§. 10 und 12) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in seine Rechte ein.

§. 16. Jede in Gemäßheit der §§. 1 bis 15 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muß jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche die Bezirks- oder Landesschulbehörde aus Dienstesrückichten anordnet, fügen, soferne er dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

§. 17. Auch bei solchen Versetzungen müssen die bestehenden Vorschlags- und Präsentationsrechte berücksichtigt werden.

§. 18. Ueber die bloß nach dem Dienstrange sich richtende Vorrückung aus einer niederen Gehaltsstufe in eine höhere oder die Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet die Bezirksschulbehörde ohne Concursauschreibung.

§. 19. Soll nicht eine einfache Vorrückung nach dem Dienstrange, sondern eine Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe stattfinden, so muß dasselbe Verfahren eingehalten werden, welches für die Besetzung einer erledigten Dienststelle vorgezeichnet ist. (§§. 1 bis 15.)

§. 20. Die Anstellung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den §. 15 Al. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Concursauschreibung von der betreffenden Schulbehörde vorzunehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Diensteinkommen des Lehrpersonals.

§. 21. Der Jahresgehalt der Lehrindividuen wird über Vorschlag derjenigen, welche die Schule zu errichten und zu erhalten verpflichtet sind (§§. 33 bis 35 des Landesgesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen), von der Landeschulbehörde festgesetzt.

§. 22. Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, auf welchen eine Lehrerstelle Anspruch gibt, beträgt in der Landeshauptstadt Laibach 600 fl., in den übrigen Gemeinden 400 fl.

§. 23. Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes mit 600 fl. festzustellen.

§. 24. Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. zufließen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speziellen Zwecke) von der Gemeinde für Rechnung der Schule eingehoben und an das betreffende Steueramt abgeführt.

§. 25. Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittsertragnisse der letztverfloffenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung der Schule umzuwandeln; Collecturen bei den einzelnen Ortsinwohnern, Abfassungen von Neujahrgeldern u. dgl. dürfen nicht mehr stattfinden.

§. 26. Solange die Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834 bis 1863 (nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen) oder wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug für Rechnung der Schule verwandelt.

§. 27. Die Nutzungen von Acker-, Garten-, (Weingarten-), Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, daß vom Katastral-Reinertrage jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen werden.

§. 28. Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§. 27) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muß ihm von der Schulgemeinde, rücksichtlich von dem Schulbezirke, in baarem Gelde, und zwar mittelst des betreffenden Steueramtes in monatlichen Anticipat-Raten bezahlt werden. Ist mit einer Lehrerstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten. Der Landesauschuß hat nöthigenfalls dafür zu sorgen, daß dem Steueramte die zur vorschußweisen Bestreitung dieser Ausgaben nöthige Dotation rechtzeitig verfügbar sei.

§. 29. Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Miethwerth der Dienstwohnung oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeld-Entschädigung, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

§. 30. Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten eine in monatlichen Anticipat-Raten flüssige Dienstalterszulage mit 10 Prozent des mindesten Jahresgehaltes (§§. 22 und 23). Unter den gleichen Modalitäten gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstperiode bis zum vollendeten 30. Jahre dieser Dienstzeit Anspruch auf eine weitere Zulage, welche mit 10 Prozenten des mindesten Jahresgehaltes zu bemessen ist.

Der Betrag, um welchen das gegenwärtige Einkommen einer Schulstelle den gesetzlich mindesten Jahresgehalt übersteigt (§. 28), darf in eine solche Dienstalterszulage nicht eingerechnet werden.

§. 31. Den Schulgemeinden, rücksichtlich Schulbezirken, welche es vorziehen, den Lehrern statt der Dienstalterszulage das Vorrückungs- oder Beförderungsrecht in höhere Gehaltsstufen einzuräumen, ist dies unter der Voraussetzung gestattet, daß sie durch die Art der Vertheilung an die einzelnen Gehaltsstufen mindestens nach jedem Decennium bis zur Vollendung des 30. Jahres eine Steigerung des festen Jahresgehaltes um 20 Procente seines mindesten Betrages (§. 22) sicherstellen.

§. 32. Den Direktoren der Bürgerschulen gebührt eine Funktionszulage von je 200 fl., den Oberlehrern der übrigen drei- oder mehrklassigen Volksschulen eine Funktionszulage von je 100 fl., den Oberlehrern an zweiklassigen Volksschulen eine Funktionszulage von je 50 fl. jährlich, welche in gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben werden kann.

Dort, wo die Gehaltsstufen bestehen, wird ein Direktor oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

§. 33. Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlokalitäten bestehende Wohnung, welche ihm wo möglich im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebühren ihm 20 Prozent des mindesten Jahresgehaltes als Quartiergeldentschädigung.

§. 34. Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insofern zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeld-Entschädigung, in deren Besitze sie bereits stehen; eine solche muß ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 35. Eine mit Grundstücken dotierte Lehrstelle (§. 27) gibt auch Anspruch auf den Besitz und die Benützung der erforderlichen Wirthschaftsräume.

§. 36. Der Gehalt eines Unterlehrers ist mit 70 Prozenten des mindesten Jahresgehaltes des Lehrers (§. 22) zu bemessen.

§. 37. Ein Recht auf freie Wohnung hat ein Unterlehrer nur dann, wenn er bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon im Besitze einer Naturalwohnung sich befindet. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeld-Entschädigung, in deren Besitze er bereits steht; eine solche muß ihm auch zuerkannt werden, wenn ihm die innegehabte Wohnung entzogen wird.

§. 38. So lange Unterlehrer nicht definitiv angestellt sind, bedürfen sie zu ihrer Verehelichung der Genehmigung der Bezirksschulbehörde.

§. 39. Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonals wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§. 22 bis 38) geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 80 Prozent jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.

§. 40. Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, in den im §. 15 al. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen, erhalten eine fixe Remuneration, welche von der Bezirksschulbehörde nach Maßgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

§. 41. Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äußern Ehre ihres Standes widerstreitet, oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt, oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§. 42. Der Schuldienst wird vom Organisten- und Messnerdienste getrennt; die betreffenden Bezüge sind auseinander zu setzen und ihren Bestimmungen zuzuführen.

Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den §§. 22 bis 32 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Verehelichung des Messner- (Küster-) Dienstes zu enthalten.

§. 43. Die Bezirksschulbehörde hat bei Ueberschreitung des in den §§. 41 und 42 ausgesprochenen Verbotes sofort strengstens Amt zu handeln, bei Wahrnehmung von Verletzungen dieses Verbotes aber dem Betreffenden eine höchstens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat.

Gegen diese Aufforderung steht der Recurs an die Landeschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Disziplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonals.

§. 44. Jedes pflichtwidrige Verhalten von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstesvergehen entweder von dem Leiter der Schule, oder von der Bezirksschulbehörde mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt, oder durch die Landeschulbehörde mittelst einer Disziplinarstrafe geahndet.

§. 45. Solche Disziplinarstrafen sind :

- a) der Verweis;
- b) die Entziehung des Vorrückungsrechtes oder des Anspruches auf die Dienstalterszulage;
- c) die Versetzung an eine andere Lehrstelle.

§. 46. Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten.

Nach dreijährigem tadellosem Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

§. 47. Die Vorrückung in eine bestimmte höhere Gehaltsstufe (§. 31) oder die Bewilligung einer bestimmten Abstufung der Dienstalterszulage (§. 30) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich abgesprochen werden.

§. 48. Die strafweise Entziehung der Funktion eines Oberlehrers oder Direktors und hiedurch erfolgende Zurückversetzung solcher Personen in die Kategorie der Lehrer kann mit oder ohne Aenderung des Dienstortes stattfinden.

§. 49. Sowohl in diesem Falle, als auch bei der strafweisen Versetzung an eine andere Lehrstelle desselben Bezirkes hat das Disziplinarerkenntnis zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene in das Lehrpersonale seines Dienstortes künftighin einzureihen ist.

§. 50. Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disziplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand aktenmäßig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten.

Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muß sie zu Protokoll genommen werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist dies dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§. 51. Die Landesschulbehörde ist bei Verhängung der im §. 45 bezeichneten Disziplinarstrafen auf keine stufenweise Aufeinanderfolge derselben gebunden.

§. 52. Die Entlassung vom Schuldienste kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disziplinarbestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattfinden.

Nur gegen denjenigen kann die Entlassung sofort Platz greifen, welcher sich eines groben Mißbrauches des Züchtigungsrechtes, einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitte schuldig gemacht hat.

§. 53. Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disziplinar-Erkenntnis anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschließung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht. (Absch. III. des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 54. Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulbehörden der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder Mittheilung macht.

§. 55. Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muß von der Bezirksschulbehörde für die Dauer der gerichtlichen oder disziplinarischen Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt.

Ein Rekurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 56. Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat die Bezirksschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welcher höchstens zwei Drittheile des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§. 22, 30, 31, 32) betragen darf.

Erfolgt späterhin eine Schulloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Dienst-einkommen.

Vierter Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonals in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§. 57. Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerther Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint.

Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder ohne ein solches Ansuchen von Amteswegen verfügt werden.

§. 58. Freiwillige Dienstenfagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand.

Als freiwillige Dienstenfagung wird auch jede ohne Bewilligung der Bezirksschulbehörde stattgefundene Verheirathung einer Oberlehrerin oder Lehrerin, sowie die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§. 38) stattgefundene Verheirathung eines noch nicht definitiv angestellten Unterlehrers angesehen.

§. 59. Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstenfagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrerstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzungen nach §. 78 zu entscheiden ist.

§. 60. Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehälter, andererseits von der Dienstzeit des im Ruhestand Versetzten abhängig.

§. 61. Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde.

Jene Dienstalterszulagen (§. 30), welche dem mindesten Jahresgehälter dort zuwachsen, wo kein Vorrückungsrecht in höhere Gehaltsstufen besteht, so wie die Funktionszulagen (§. 32) der Direktoren und Oberlehrer sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten. (Schluß folgt.)

IV.

Ankündigungen.

Für die beginnende Firmungsperiode empfehlen wir den hochw. Herren Seelsorgern zum eigenen Gebrauche beim Vorbereitungsunterrichte der Kinder auf den Empfang der hl. Firmung, sowie als Andenken an den bedeutungsvollen Tag für die Firmlinge selbst das Büchlein betitelt: „Birmiski spomin“ vom Pfarrer Jakob Gros. 176 Seiten stark, enthält es alle beim Haus- und öffentlichen Gottesdienste notwendigen Gebete und Gesänge, sowie einen 37 Seiten umfassenden, sehr gründlichen Unterricht über das Sakrament der hl. Firmung. Der Preis des Büchleins, in Rückleder steif gebunden, ist auf 40 kr. festgesetzt. Der Verschleißer Nieman wird sich bei stärkerer Nachfrage wohl bewogen fühlen, das Büchlein auch in eleganterem Einband zu liefern. Druck und Papier sind übrigens tadellos.

„Obrednik za cerkvenike, ali natančen poduk za vse cerkvene služebnike“ betitelt sich das zweite Büchlein, welches den hochw. Herren Seelsorgern angelegentlichst empfohlen werden möge. Auf 152 Seiten bietet es den Mesnern die nöthige Belehrung für alle gottesdienstlichen Verrichtungen im Laufe des Kirchenjahres. Auch ein Ministrirunterricht ist beigelegt. Broschirt ist es ebenfalls bei Nieman um 25 Kreuzer, steif gebunden um 30 Kreuzer zu bekommen. Bei dem Umstande, als Anstand und eine gewisse Präcision bei Abhaltung des Gottesdienstes wesentlich nothwendig sind, sollte dieses Büchlein in keiner Sakristei fehlen.

Vor uns liegt die in der Druckerei Eipeldauer in Wien erscheinende periodische Zeitschrift „Die Zeit. Historisch-politische Blätter für das christlich-konservative Oesterreich-Ungarn, herausgegeben von Josef Blum im Vereine mit mehreren namhaften Publicisten in Deutschland, Holland, Frankreich und Italien.“ Am 1. und 15. jeden Monats erscheint ein mindestens zwei Bogen starkes Heft in Großoctav; der Pränumerationspreis beträgt jährlich 8 fl., vierteljährlich 2 fl. Im Gegensatze zu den „gelben“ historisch-politischen Blättern von Edmund Jörg, welche angefangen haben, auf die Zerspaltung Oesterreichs hinzuweisen, halten unsere „rothen“ Blätter vor Allem die österreichische Fahne den deutschen Geschichtsbaumeistern gegenüber hoch und haben es sich zur Aufgabe gestellt, das patriotische Gefühl in den Herzen der Oesterreicher zu wecken und zu beleben. Als Maßstab bei Beurtheilung der Erscheinungen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens dienen übrigens der „Zeit“ stets nur das Gesetz des Erlösers und die Lehren der heiligen katholischen Kirche. Aus diesem doppelten Grunde wird die „Zeit“ dem hochwürdigen Klerus angelegentlichst empfohlen.

Den hochw. Herren Seelsorgern wird schließlich mit Hinweisung auf die in Nr. 4 des „Laibacher Diözesanblattes“ gegebenen liturgischen Weisungen zur Kenntniss gebracht, daß eine Garnitur der zur Spendung der h. Taufe nothwendigen Gefäße aus feinem Zinn um den Preis von 20 fl. durch den Gürtlermeister Zadnikar bezogen werden kann.

Die Redaction.

